

# A PROPOS

## Gott in der Verfassung?

### Drei Eindrücke aus Deutschland

Seit dem Beitritt der fünf neuen Bundesländer zur Bundesrepublik Deutschland im Jahre 1990 hat sich für die Kirchen einiges geändert. Zum einen mussten und müssen noch die Bistumsgrenzen angepasst werden, zum anderen haben sich beide grossen Volkskirchen mit einer sehr hohen Anzahl von Bundesbürgern auseinandergesetzt, die keiner Kirche angehören. Diesem Umstand trug Anfang Juni das Bundesverfassungsgericht unter dem Vorsitz seines Präsidenten Roman Herzog erstmals Rechnung, als es über einen Nebenaspekt der Kirchensteuer zu befinden hatte, den Kirchensteuererhebesatz. Diese Abgabe wird anstelle der Kirchensteuer vom Arbeitslosengeld abgezogen und an die Kirchen abgeführt. Eine Praxis, die bei vielen Bundesbürgern, vor allem in den neuen Bundesländern, auf Unverständnis stösst. Das Gericht hielt in seinem Urteil fest, diese Form der Kirchensteuer sei dadurch legitimiert, dass die meisten Bundesbürger Angehörige einer Kirche seien. Sollte sich dies in Zukunft ändern, so müsse diese Praxis überdacht werden. Dies sei bereits jetzt in den neuen Bundesländern der Fall.

Wenige Tage später verabschiedete der FDP-Parteitag in Rostock die Entschliessung, für eine völlige Abschaffung der Kirchensteuer einzutreten, welche gemäss deutschem Grundgesetz all jene Religionsgemeinschaften von ihren Mitgliedern erheben dürfen, die vom jeweiligen Bundesland als Körperschaft des öffentlichen Rechts anerkannt worden sind. Nach Ansicht der Liberalen verführe sie die Kirchen dazu, sich zu wenig um ihre Mitglieder zu kümmern. Von kirchlicher Seite aus wird geargwöhnt, bei diesem liberalen Ansinnen dürfte es sich in Wahrheit eher um eine wahlkampfbedingte Abgrenzung zu den christlichen Unionsparteien handeln. Ob damit aber die Diskussion um die Kirchensteuer ad acta gelegt werden kann oder

ob es sich tatsächlich um ein ernsthaftes Anliegen handelt, wird die Zukunft zeigen.

Vor kurzem beschloss der niedersächsische Landtag mit Zweidrittelmehr, Gott in die Verfassung aufzunehmen, nachdem er dort bislang keinen Platz hatte. Der Abstimmung voraus ging eine von der jüdischen und den christlichen Kirchen unterstützte Aktion, die etwa 140000 Unterschriften sammelte. Aus diesem aktuellen Anlass fand Anfang Juni in Freiburg im Breisgau ein Streitgespräch statt, an dem auch Prof. Alexander Hollerbach, Ordinarius für Kirchenrecht an der dortigen Universität, teilnahm. Die Formulierung in der Präambel des deutschen Grundgesetzes «im Bewusstsein seiner Verantwortung vor Gott und den Menschen» lasse, so Hollerbach, zwei Feststellungen zu: Erstens handele es sich dabei nicht um eine invocatio Dei, also eine Anrufung Gottes, wie dies z.B. in der Schweizerischen Bundesverfassung der Fall sei («Im Namen Gottes des Allmächtigen!»), und somit nicht um ein Glaubensbekenntnis. Zweitens liege nicht nur ein Gottes-, sondern auch ein Menschheitsbezug vor. Sinnprägend sei das Prinzip Verantwortung, welches sich aufgrund der Erfahrungen von 1933 bis 1945 gegen einen verantwortungslosen, hybriden und pervertierten Staat wende: weder Staat noch Verfassung gälten als allmächtig. Durch den Transzendenzbezug werde darauf hingewiesen, dass es Grösseres als den Staat gebe. Aufgrund der Formulierung verstosse der Staat gegen seine eigene Verfassung, wenn er religionsfeindlich auftrete. Somit ist die Präambel zu einer Absage gegen einen atheistischen Staat geworden. Sie habe die Funktion einer Interpretationsmaxime des Grundgesetzes, die Maximallösungen ausschliesse, aber ansonsten freies Feld lasse.

Dachten die Väter des Grundgesetzes noch beim Terminus «Gott» an einen jüdisch-christ-

# A PROPOS

lichen, so sei er heute durch objektive Auslegung auch mit einer moslernischen Gottheit kompatibel. Auf den Einwand, der dem Grundgesetz innewohnende Gleichheitsgrundsatz werde in bezug auf Atheisten verletzt, meinte Hollerbach, durch die Bezugnahme auf den Menschen sei auch der atheistisch-moralische Begriff abgedeckt. Diese Verantwortung vor dem Menschen, die jener vor Gott entspreche und nicht vergessen werden dürfe, sei im Sinne eines «responsible government» zu verstehen: im Auftrag des Volkes und für das Volk; Verantwortung für die nachkommenden Generationen ebenso wie für die vorangegangenen; Verantwortung für die Menschheit und ihre Umwelt. Die Bezugnahme auf Gott in der Präambel charakterisiere schliesslich auch das Menschenbild des Grundgesetzes: «Die Würde des Menschen ist unantastbar» (Art. 1 GG), wenngleich damit nicht ausgedrückt werden soll, dass der Mensch ein Geschöpf Gottes sei.

Zur Frage, ob das Grundgesetz der Jahre 1948/49 noch der heutigen Situation entspreche, meinte Hollerbach, dass die neuere Entwicklung des Verfassungsrechts über das Wesen des Staates hinausgehe, weswegen ein Gottbezug durchaus sinnvoll und zeitgemäss sei. Durch den Beitritt der fünf neuen Bundesländer sei allerdings eine Situation entstanden, in der in der Tat über eine Neufassung des Grundgesetzes diskutiert werden könne. Die gemeinsame Verfassungskommission von Bundestag und Bundesrat, die ihre Änderungsvorschläge zum Grundgesetz vergangenen Herbst abgab, beriet zwar auch über die Präambel, gab allerdings keinen Änderungsvorschlag ab, was angesichts des deutlichen Votums in Niedersachsen auch nicht weiter verwunderlich ist. Dass der Einbezug Gottes in eine Verfassung nicht bloss ein Lippenbekenntnis sei, bleibt offen, wenngleich zu hoffen.

*Peter Johannes Weber*

20 ans après le plébiscite du Canton du Jura:

## Foin de regrets, mais nouvelle conduite...

Depuis le Congrès de Vienne de 1815, le sort de l'ancien Evêché de Bâle n'a cessé de créer des situations conflictuelles variées, tant pour les régions concernées que pour la frêle stabilité d'une Confédération d'Etats suisses, puis d'un Etat fédératif plus cohérent mais toujours délicat, comme le démontra la Grève générale de 1918 qui suivait un clivage fort dangereux entre Latins et Suisses alémaniques par rapport au Kaiser allemand.

En 1947, l'étincelle de l'Affaire Möckli fit jaillir les flammes qui couvaient sous la cendre et finalement, selon le fédéralisme helvétique impliquant l'autodétermination, la règle des plébiscites adoptée par vote populaire en 1970 conduisit, le 23 juin 1974, à la création du nouveau canton du Jura et malheureusement à l'éclatement du Jura historique.

Joie et fierté: dans les trois districts en cause

les Jurassiens s'attachèrent avec enthousiasme à la création de leur jeune République, dont les institutions se mirent progressivement en place sans problèmes majeurs. Les constituants brassèrent de belles idées à foison, voulant que le nouveau Canton soit un «laboratoire d'idées» et un exemple de modernité au firmament confédéral. Mais il était évident que des espoirs gigantesques (culture, coopération, économie, social) ne pouvaient être assumés par un canton de taille restreinte et aux moyens forcément limités, si bien que, petit à petit, le pragmatisme quotidien imposa sa loi de même que le retour à l'individualisme.

### Repliement

Depuis lors, les Jurassiens sont-ils heureux? On peut assurément répondre à cette question